

Grossratsgeschäftsnummer: 20 / BS 53 / 486
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: DBU

Bericht der GFK-Subkommission DBU zur Geschäftsprüfung 2022

Zusammensetzung der GFK-Subkommission DBU

Präsident: Koch Christian, Matzingen
Mitglieder: Müller Mathis, Pfyn
Opprecht Andreas, Sulgen
Zimmermann David, Braunau

Geschäftsbericht 2022 des Regierungsrates / Staatsrechnung 2022

Allgemeines zum Departement

Massnahmen aus dem Bericht "Fall Hefenhofen":

Per 20. Oktober 2020 waren von den dem DBU zur Umsetzung zugewiesenen Punkte aus den Empfehlungen des Abschlussberichts der Untersuchungskommission zur Analyse des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Fall des Tierhalters U.K. deren zwei noch nicht abgeschlossen. Seither wurde folgendes Umgesetzt:

10.4.1 Einrichtung eines Monitorings zur frühzeitigen Erkennung von Problemfällen:

Mögliche Problemfälle werden regelmässig abgefragt, die Amtschefs rapportieren direkt dem Departementeschef. Wo nötig werden weitere Abklärungen getroffen und die nächsten Schritte unter den Ämtern koordiniert. Diese niederschwellige Massnahme ist zweckmässig, da Problemfälle so früh erkannt werden.

10.4.3 Wahrnehmung der Aufsichtspflichten und Unterstützung der Gemeinden: Das ARE fordert die Gemeinden auf, dem Amt nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens eine Kopie des kommunalen Entscheids zuzustellen. Stellt die Gemeinde dem ARE keine Kopie zu, wird dies insbesondere bei nachträglich abgelehnten Baugesuchen nochmals eingefordert. Falls eine Gemeinde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangt und die Ersatzvornahme androht, wird die Gemeindebehörde nach Ablauf der gesetzten Frist durch das ARE zur Meldung über die vollzogenen Massnahmen eingeladen. Setzt die Gemeinde die entschiedenen Massnahmen nicht durch, erfolgt eine Meldung an das Departement. Die Massnahme hat sich als zweckmässig erwiesen. In der Praxis funktioniert das Zusenden der kommunalen Entscheide an das ARE unterdessen zuverlässig. Die Meldung über den Vollzug der Massnahmen klappt noch nicht in allen Fällen, diesbezüglich wird das ARE die Meldungen bei manchen Gemeinden in Zukunft mit Nachdruck einfordern. Hinsichtlich Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes hat das ARE in den vergangenen Monaten mehrfach interveniert und verschiedene Gemeinden auf das korrekte Vorgehen und eine sachgerechte Prüfung der Verhältnismässigkeit hingewiesen.

10.4.6 Baugesuche im landwirtschaftlichen Bereich: Bei allen grösseren landwirtschaftlichen Vorhaben fordert das ARE ein Betriebskonzept ein. Bei der Entscheidung prüft das ARE, ob und wie das LA und das VET zum Betriebskonzept Stellung genommen haben. Die Massnahme wird als zweckmässig beurteilt. Es ist anzumerken, dass ein ausführliches Betriebskonzept nur bei sehr grossen Bauvorhaben oder unklaren Betriebsverhältnissen eingefordert wird.

Zusätzlich führte das DBU bis 2022 eine Übersicht über Verfahren mit U.K., die das DBU betrafen. Die Übersicht wurde regelmässig aktualisiert. 2022 konnte die Übersicht geschlossen werden, da alle Verfahren abgeschlossen waren. Diese Massnahme erwies sich als zweckmässig.

Personelles:

Stand 5. Mai 2023 waren beim DBU insgesamt 18 Stellen offen. Bei den meisten war der Rekrutierungsprozess am Laufen. Insbesondere die Stellen als Jurist/in (GS DBU sowie ARE) sind äusserst schwer zu besetzen. Auch die Stelle als leitende/r Forstwart/in wurde bereits mehrfach erfolglos ausgeschrieben. Im laufenden Jahr ergaben sich im DBU bis zur Sitzung mit dem Departementschef folgende Abgänge: zwölf Kündigungen durch Mitarbeiter, ein Abgang nach Ende der Lohnfortzahlungspflicht, ein Wechsel in die Selbständigkeit sowie vier Pensionierungen.

Investitionen, S. 254

In der Investitionsrechnung wurde eine Entnahme aus Vorfinanzierung von Mio. Fr. 9.278 vorgesehen. Da das Rechnungsergebnis ohne Verbuchung einer Auflösungsstranche bei 17.252 Mio. Franken liegt, wurde auf die Auflösungsstranche verzichtet. Hätte man die Auflösungsstranche verbucht, hätte sich der Betrag auf 7.974 (Statt Budgetiert 24.277) Mio. Franken reduziert.

Ämterbesuche 2023

Die Subkommission DBU hat folgende Ämter besucht:

- Amt für Denkmalpflege
- Generalsekretariat
- Hochbauamt
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt

Ich bedanke mich im Namen der Subkommission DBU für die immer offenen und umfassenden Antworten auf unsere Fragen.

Bemerkungen zu den einzelnen Ämtern

6010-6020 Generalsekretariat

S. 255: Schwerpunktziele:

Zum Thema Verfahrensbeschleunigung vor dem Hintergrund der gestiegenen Pendenzen und der längeren Dauer der Verfahren wurde die Ausgangslage analysiert und dabei die Parameter für ein "Standardverfahren" definiert, welches einen herkömmlichen Verfahrensablauf abbildet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Verfahren zunehmend komplexer geworden sind. Auf die einzelnen Verfahrensschritte kann dabei nur bedingt Einfluss genommen werden. Hingegen ist es für ein effizientes Verfahren unbedingt erforderlich, dass die Verweildauern im DBU zwischen den einzelnen Verfahrensschritten möglichst tief gehalten werden, was nur mit ausreichenden personellen Ressourcen erreicht werden kann. Die zusätzlich geschaffenen Stellen können, wenn überhaupt, nur mit Mühe besetzt werden und es fällt zunehmend schwerer, routiniertes Personal zu halten. Zudem wurden weitere "Zeitfresser" ermittelt und Gegenmassnahmen definiert. Es wird vermehrt auf eine gütliche Verständigung zwischen den Parteien hingewirkt, damit das Verfahren ohne materiellen Entscheid erledigt werden kann.

S. 256: Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe:

2022 lag der Kantonsanteil (nach Abzug der Pauschale von Fr. 700 pro Fall) bei Fr. 784'090. Es handelt sich um die Hälfte der im Jahr 2022 von der Steuerverwaltung eingezogenen Summen. Es wurden insgesamt Fr. 229'810 ausbezahlt. Fr. 98'010 fielen für Beiträge an informelle Planungen an, Fr. 131'800 fielen im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Ein- und Auszonung an. Bisher hat sich der Kanton nur ein einziges Mal durch die Sprechung eines Beitrages gemäss § 45 Abs. 1 Ziff. 1 PBV an einer Zahlung für eine Auszonung beteiligt. Derzeit ist nicht vorgesehen, an der Zweckbindung gemäss § 66 PBG etwas zu ändern. Kanton und Gemeinden sollen die Mittel weiterhin für raumplanerisch sinnvolle Massnahmen verwenden.

S. 257/258: Projekt Rapido:

Teilprojekt Konkretisierung Beratung: Ende März 2023 wurde der Entwurf einer departementalen Weisung betreffend Beratung für Baugesuche und Planungsgeschäfte vorgelegt, welche klare Rahmenbedingungen und Hilfestellungen geben soll. Damit komplexe Projekte und Geschäfte mit einer hohen Aussenwirkung bei Bedarf noch besser begleitet werden können, wird in der Weisung definiert, wann ein «prioritäres Projekt» vorliegt und wie mit «prioritären Projekten» umgegangen werden soll. Die Endfassung liegt noch nicht vor.

Teilprojekt Optimierung Vorprüfungsbericht: Teil dieses Bereichs ist die Frage, wie bei der Vorprüfung die verschiedenen Ausrichtungen der Fachbereiche konsolidiert und eine einheitliche Stossrichtung erreicht werden kann. In einem Vorprüfungsbericht sollen sämtliche Interessen der kantonalen Fachstellen offengelegt sein, unabhängig davon, ob sie sich widersprechen. Bei sich widersprechenden Interessen von einzelnen Fachstellen zu einzelnen Themen lade die Abt. Ortsplanung die betroffenen Fachstellen zu

einem Gespräch ein. Im Vorprüfungsbericht werde sodann eine Gesamtbeurteilung des Kantons abgegeben. Der Schlussbericht wurde Ende März 2023 verabschiedet.

Teilprojekt Ansiedlung der Baugesuchszentrale und des Prozessmanagers im Generalsekretariat (GS) DBU: Ziel dieses Teilprojekts ist die schnellstmögliche Ansiedlung der Baugesuchszentrale im GS DBU und die Erarbeitung einer Weisung. Die Weisung wird die Zuständigkeiten und Prozesse für die rechtskonforme und effiziente Abwicklung von Planungs- und Baugesuchsgeschäften innerhalb der kantonalen Verwaltung und den Betrieb und die Weiterentwicklung des Systems "Baugesuchs- und Ortsplanungsadministration" (BOA) regeln.

S. 258: Indikatoren:

Der Indikator betreffend Bearbeitungsfristen im Rechtsdienst ist nicht mehr Zeitgemäss, da er die zwischen "Standardfällen" und "Nicht-Standardfällen" unterscheidet. Ab 2024 wird die durchschnittliche Nettobearbeitungszeit im DBU als Zielgrösse festgelegt werden.

6110-6125 Amt für Raumentwicklung

S. 259: eBau/ePlan-Portal:

Erste Testings der Schnittstelle ePlan/eBau-BOA für Planungsgeschäfte konnten im April 2023 gestartet werden. Voraussichtlich im Herbst 2023 folgen dann die Testings zu den Baugesuchen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Terminplan auf Kurs. Die Projektleitung liegt beim Amt für Geoinformation (DIV).

S. 259: Biodiversitätsstrategie:

Der Fondsbestand lag per Ende 2022 bei 18 Mio. Franken. Im Budget 2023 ist erstmals der im Gesetz vorgesehene Übertrag von 6 Mio. Franken aus den allgemeinen Mitteln (budgetiert im Kontenabschnitt 6110, ARE) vorgesehen. Im Budget 2023 sind im Kontenabschnitt 6125 Ausgaben von 5.44 Mio. Franken und im Abschnitt 6130 von 0.85 Mio. Franken vorgesehen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Ausgaben 2023 effektiv etwas tiefer liegen könnten, da die Verabschiedung von Biodiversitätsstrategie und Massnahmenplan durch die Regierung voraussichtlich im Sommer 2023 erfolgen wird (und nicht wie zum Zeitpunkt der Budgetierung vorgesehen im Frühjahr 2023). Der Entwurf des Massnahmenplans Biodiversität 2023 - 2028 rechnet jährlich mit wiederkehrenden Kosten von durchschnittlich 7.3 Mio. Franken (total ca. 44 Mio. Franken über 6 Jahre) und zusätzlichen einmaligen Kosten von total 2,5 Mio. Franken. Da viele Massnahmen erst anlaufen müssen, werden die benötigten Mittel in den ersten Jahren noch unter dem Durchschnitt der Jahre 2023 - 2028 liegen.

S. 262: Vollzugshilfe Kompensationsregelungen Fruchtfolgeflächen:

Seit dem 9. November 2022 (Genehmigung der Teilrevision des KRP 2020/2021 durch den Grossen Rat) sind weder kompensationspflichtige Einzonungen genehmigt noch kompensationspflichtige Strassenbauprojekte bewilligt worden. Es bestehen daher noch keine Kompensationsverpflichtungen. Einzonungen sind nach wie vor möglich, werden dadurch jedoch mehr als 3'000 m² FFF beansprucht, müssen diese kompensiert wer-

den. Als Kompensation gelten in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen, in zweiter Priorität Neuerhebungen von FFF. Im Einzonungsverfahren bzw. mit dem Strassenbauprojekt ist aufzuzeigen, wie die beanspruchten FFF kompensiert werden sollen. Erforderlich sind mindestens Aussagen bezüglich Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist. Ein konkretes Kompensationsprojekt muss aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

In der Hinweiskarte anthropogen veränderte Böden (HKavB) sind Flächen verzeichnet, für die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten oder nachgewiesen ist, dass die auf ihnen befindlichen Böden anthropogenen Ursprungs sind oder diese Böden durch menschliche Eingriffe in ihrer Ausprägung nachhaltig verändert wurden. Sie bildet damit die Grundlage für die Kompensation beanspruchter Fruchtfolgeflächen und ist als Hinweiskarte konzipiert und nicht mit den jeweiligen Grundeigentümern und Flächennutzern abgestimmt. Wird einer Aufwertung durch den Kanton oder durch die Gemeinde zugestimmt, verbleiben die Rechte beim Eigentümer. Mit einer vertraglichen Vereinbarung können diese "FFF-Rechte" aber an den Kanton, an die Gemeinde oder an Dritte zur Erfüllung einer Kompensationspflicht übertragen werden. Damit entscheidet der Eigentümer einerseits, ob überhaupt ein Kompensationsprojekt realisiert werden soll und an wen die "FFF-Rechte" allenfalls übertragen werden sollen.

S. 262: Kleinsiedlungen:

Für die Überarbeitung ihrer Zonenpläne steht den betroffenen Gemeinden ein Zeitraum von 5 Jahren zur Verfügung (Startzeitpunkt ist der 14. September 2022 mit Genehmigung der Richtplanänderung "Kleinsiedlungen" durch den Grossen Rat). Kantonale Beiträge an die Planungskosten der Gemeinden sind nicht vorgesehen und es dürfen keine Mittel aus der Mehrwertabgabe hierfür verwendet werden.

S. 264: Verkehrszonen Strassen und Wege:

Das Projekt Geo2020 (Federführung DIV) hat zum Ziel, dass die Rechtskraft auf digitale Daten übergeht. Die Strassen in den heutigen Zonenplänen stellen keine Zonen dar, sondern sind lediglich ein Teil der Bodenbedeckung. Gleichzeitig ist aber nicht in allen Fällen klar, welche Zonen sich unter den Strassen verbergen. Um einen in Zukunft zwingend flächendeckenden Zonenplan in Form von digitalen Daten abbilden zu können, bedarf es der Einführung von Verkehrszonen. Die Digitalisierung soll das Genehmigungsverfahren vereinfacht und Abweichungen zwischen Papierzonenplänen und digitalen Geodaten eliminieren. Nach aktuellem Projektstand ist vorgesehen, dass die Gemeinden in einem ersten Schritt das Gemeindestrassennetz definieren. Darauf aufbauend soll die Ausscheidung der künftigen Verkehrszonen erfolgen. Derzeit werden mit drei Pilotgemeinden der Aufwand und die Kosten für die Einführung von Verkehrszonen erhoben. Der Umsetzungszeitpunkt ist noch nicht abschliessend festgelegt.

6210-6224 Hochbauamt

S. 269: Schwerpunktziele (Kanton unterstützt Gemeinden beim Aufbau von regionalen Gestaltungsbeiräten:

Die Arbeiten wurden mit Blick auf die Neuausrichtung der Denkmalpflege und der dort diskutierten Beiratslösung vorerst nicht weitergeführt.

S. 274: Indikatoren: Bei der Werterhaltung der Gebäude:

Bei Gebäuden, die kurz vor einem grösseren Umbau stehen, wird die Werterhaltung auf ein Minimum reduziert, um nicht Bauteile kurz vor einer baulichen Veränderung zu ersetzen. Verschiebungen von Projekten auf Folgejahre aus budgettechnischen Überlegungen wirken sich negativ auf den Indikator aus. Zudem mussten im Geschäftsjahr 2022 im Bereich Instandhaltung zwei Projektleiter gesucht und eingearbeitet werden. Dies führte bei einzelnen Projekten zu Verzögerungen oder sie konnten mangels Personalressourcen nicht umgesetzt werden. Folgekosten sind durch das reduzierte Werterhaltungsvolumen mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Sicherheitsrelevante und werterhaltende Massnahmen, die die Bauphysik betreffen, wurden ausgeführt. Umgekehrt ermöglicht das Zurückstellen von einzelnen Massnahmen, dass Bauteile länger genutzt werden und dadurch graue Energie gespart wird.

S. 274ff: Rechnungsergebnis Investitionsrechnung:

Die Budgetierung ist im Grundsatz realistisch. Kommt es aber zu Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren (durch Einsprachen oder eine unerwartet lange Bearbeitungsdauer durch die Bewilligungsbehörde), verschiebt sich der Baubeginn (so vorgefallen beim Ergänzungsbau Regierungsgebäude und beim Neubau der Schulsport-Turnhalle BZT). Dies führt automatisch zu Verschiebungen der Bauleistungen und deren Verbuchung. Das Hochbauamt plant und budgetiert auf Basis der zum Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Grundlagen und Angaben. Um solchen unvorhersehbaren Ereignissen zu begegnen, wurde die sogenannte "Korrektur Erfüllungsgrad" eingeführt. Die gemachten Erfahrungen werden künftig in der Budgetplanung berücksichtigt.

S. 275: Kostenüberschreitung von rund Fr. 426'417 beim Schulgebäude 2, Kantonsschule Frauenfeld:

Bei der Budgetierung der Planungsaufwendungen wurde nicht berücksichtigt, dass der Erweiterungsbau E beim Bestandesbau N Auflagen bezüglich Brandschutz, Barrierefreiheit und technisch notwendige Erneuerungen an der Haustechnik auslösen wird. Um Lösungsansätze auszuarbeiten, mussten weitere Planungsaufgaben beauftragt werden.

S. 276: Abrechnung Milchviehstall:

Der Objektkredit basierte auf dem Projektstand von 2018. Vor Einreichung des Baugesuchs wurden bereits erste Projektoptimierungen und Anpassungen vorgenommen. Weiter musste wegen einer Einsprache eines Nachbarn der Heuraum um zwei Meter ins Terrain versenkt werden, mit dem Ziel, die Gebäudehöhe zu reduzieren. Weitere Auflagen z.B. zur Verbesserung des Tierwohls, zur übersichtlicheren Anordnung als Versuchs- und Schulungsstall sowie die Verwendung von lokalem Käferholz führten zu Mehrkosten. Aufgrund von begründeten Teuerungsforderungen der Unternehmer und weiteren Nutzerwünschen im Bereich Umgebungsarbeiten summierten sich weitere Kosten. Im Vergleich mit dem indexierten Kostenvoranschlag resultiert eine Kostenüberschreitung von 1.2% bzw. Fr. 31'617.

6310-6377 Tiefbauamt

S. 279: Entwicklung Spezialfinanzierung Strassenbau und Betrieb:

Der Saldo der Spezialfinanzierung beträgt per 31.12.2022 rund 179 Mio. Franken. Dazu ist per Ende 2022 ein abzuschreibender Anlagenrestwert von rund 82 Mio. Franken verbucht. Mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten StrWG werden dem Tiefbauamt ab 2024 jährlich gut 5 Mio. Franken weniger Strassenverkehrsabgaben zufließen. Mit den im Finanzplan ausgewiesenen ansteigenden Investitionen und den erwähnten Minder-einnahmen wird das nach der HRM2 Umstellung notwendige Wachstum des Saldos in den kommenden Jahren abflachen. 2027 ist ein Bestand von rund 220 Mio. Franken zu erwarten. Der Anlagenrestwert wird bei etwa 179 Mio. Franken liegen. Immobilien des Finanzvermögens sind mindestens alle zehn Jahre einer Neubewertung zu unterziehen (§ 23 Abs. 3 FHV). Alle Grundstücke wurden 2022 von externen Fachleuten neu bewertet. Dabei wurde ein um rund 8.5 Mio. Franken höherer Wert ausgewiesen (Buchwert total per 31.12.2022; 40.3 Mio. Franken), was zu einer Wertberichtigung in Konto 4443.000 führte.

S. 281: Langsamverkehr:

Die zu erwartenden Investitionen in neue kantonale Radwege und die Behebung der Schwachstellen im noch zu beschliessenden Radwegnetz werden über die Spezialfinanzierung kantonalen Strassenbau und Betrieb finanziert. In Agglomerationen kann zum Teil mit Bundes- und innerorts mit Gemeindebeiträgen gerechnet werden.

S. 281: Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen:

Das Tiefbauamt prüft im Auftrag des DBU, ob die beantragte Verkehrsanordnung nötig, zweck- und verhältnismässig ist. Aufgrund der Signalisationsverordnung, der VSS Normen, Verkehrsgutachten und eine langjährige Praxis der Kantone lassen sich die eingereichten Anträge in der Regel rein sachlich und ohne weitere Abwägungen entscheiden.

S. 283: vorsorglicher Landerwerb:

Effektiv wurden zwei Grundstücke mit Regierungsratsbeschlüssen erworben (Neukirch Parz. Nr. 683/684 für Fr. 1'050'000.00; Wigoltingen, Parz. Nr. 194 Fr. 400'676.00). Weiter wurde ein Grundstück bei der Bereinigung mit der Finanzverwaltung dem Tiefbauamt zugewiesen und aufgewertet, eine Umbuchung wurde durch die FIKO gefordert, eine "vergessene" Parzelle beim Bau der A7 wurde vom Bund übernommen und eine unnütze Kleinparzelle veräussert.

S. 283: Werkhof Neubauten:

Die Planungsarbeiten für den Werkhof Amriswil ruhten 2022, es wurden lediglich Fr. 48'000 für Abklärungen und Projektanpassungsstudien ausgegeben. Für Fr. 916'000 wurde im Werkhofareal Scheidweg, Frauenfeld vereinbarungsgemäss die A7-Einstellhalle vom Bund übernommen.

6410 Amt für Denkmalpflege

S. 285: Neuausrichtung Denkmalpflege:

Gemäss heute geltendem § 10 TG NHG haben die Gemeinden die erhaltenswerten Kulturobjekte entweder durch Nutzungspläne (i.d.R. Sondernutzungspläne, d.h. Schutzpläne) oder durch Erlass einer konkreten Einzelverfügung zu schützen. Die Neuausrichtung Denkmalpflege führt zu Anpassungen des bestehenden Gesetzes. Kulturobjekte (Einzelobjekte) sollen fortan nur noch durch Einzelverfügungen unter Schutz gestellt werden. Das führt dazu, dass die bestehenden Schutzpläne mit Bezug auf die Kulturobjekte aufgehoben und die dort aufgeführten Einzelobjekte in das neue IDEGO überführt werden. Je nach Stand der Arbeiten am Schutzplan in den Gemeinden ist es sinnvoll, die Schutzplanung zu sistieren (vor allem wenn sich diese in einem frühen Planungsstadium befinden), oder das Verfahren fortzusetzen, im Wissen darum, dass bei Inkrafttreten des revidierten TG HNG die in den Schutzplänen enthaltenen Kulturobjekte in das IDEGO überführt werden. Bis zum Inkrafttreten des revidierten TG NHG können gut nochmals zwei Jahre vergehen, bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die Schutzpläne die wichtige Funktion des grundeigentümergebundenen Schutzes der Kulturobjekte wahr.

6510-6530 Amt für Umwelt

S. 292f: Beprobungen Grundwasser und Messstellen:

Die Grundwasserüberwachung des Amtes für Umwelt umfasst sowohl Piezometer (verrohrte Grundwasserbohrungen im freien Feld) wie auch Grundwasserfassungen der Wasserversorgungen. Bei der Planung der Probenahmen werden die Wasserversorgungen jeweils über die anstehende Probenahme in ihrer Fassung informiert. In der Regel werden den Wasserversorgungen im Jahresturnus die Analysenresultate ihrer Fassungen mitgeteilt. Die Rohdaten, welche aus den Piezometermessstellen stammen, können jederzeit beim Amt nachgefragt werden. Diese Daten haben für Wasserversorgungen allerdings einen geringeren Wert, da sie keine konkreten Aussagen zur Trinkwasserqualität zulassen.

S. 293: Kantonale Brauchwasserversorgungsplanung:

Quellen können nicht im gleichen Umfang für die Brauchwassernutzung genutzt werden wie für die Trinkwassernutzung. Das Wissen über vorhandene Quellen und deren Schüttmenge ist heute sehr lückenhaft und somit ungenügend. Nach heutigem Planungsstand wird eine der Massnahmen aus der Brauchwasserversorgung sein, den im Jahr 1912 erstellten Quellatlas nachzuführen, um die Quellen besser in die Brauchwassernutzung integrieren zu können.

S. 293: Erdwärmesondenanlagen (EWS):

Gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bedürfen Bohrungen zur Nutzung der Erdwärme einer Bewilligung des Kantons. Zuständig ist das AfU. Im Rahmen der Bohrbewilligung hat das AfU zu prüfen, ob die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Prüfung der gesetzlichen Anforderungen hat nach rein hydrogeologischen Kriterien zu erfolgen. Die Karte Verbotzone wurde vor einigen Jahren zu einem Zeitpunkt erstellt. Mit dem damals teils

unsicheren Wissen über den Untergrund wurde die Verbotszone im Sinne der Vorsorge eher grossflächig ausgeschieden. Mit den zwischenzeitlich erstellten Bohrprotokollen wurde das hydrogeologische Wissen erweitert. Vergleichende Wissensserkenntnisse wurden auch bei der Bewilligung von Einbauten ins Grundwassergebiet gewonnen. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat das AfU in der Vergangenheit verschiedentlich die Verbotszone angepasst. Mit der Einführung der Eignungszonen wurden die geringmächtigen Randbereiche der Grundwasserleiter überprüft und von der Verbotszone in eine neue Zone 2 überführt. In der Zone 2 ist die Bohrung einer EWS im Grundsatz möglich, ist jedoch von einer hydrogeologischen Fachperson zu begleiten.

Der Entscheid, die Karte der Verbotszone in eine Karte der Eignungszone zu überführen, wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, als die Energiekrise noch nicht absehbar war und es wurden die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt Wegleitungen und Merkblätter von Fachverbänden beigezogen. Diese Praxis wird auch in anderen Kantonen angewendet. Die Karte der Eignungszonen wurde vor deren Einführung im Sinne einer Qualitätskontrolle von vier ortskundigen hydrogeologischen Fachbüros kritisch geprüft. Von zwei Gemeinden erfolgten kritische Rückmeldungen, weshalb die betroffenen Flächen wieder der Verbotszone zugewiesen wurden. Die definitive Einteilung der Eignungszonen wird dort nach weiterführenden hydrogeologischen Modellierungen zum Zuströmbereich der Fassungen vorgenommen. Diese werden zurzeit in Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung in Angriff genommen. Der Vollzug der Bohrbewilligungen für EWS liegt im Kompetenzbereich des AfU und hat sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren. Er liegt innerhalb der Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt. Eine deutliche Verschärfung der Praxis, wäre eine strategische Neuausrichtung des Grundwasserschutzes im TG und müsste im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen.

S. 296: Indikatoren: Bodenverbesserungen bei Terrainveränderungen:

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Teilnahme des AfU, ARE und Landwirtschaftsamtes hat diverse Massnahmen diskutiert. Dass die Qualität noch nicht erreicht wird, liegt nicht an den Auflagen, sondern am Befolgen derselben durch die Bauherren respektive Unternehmen. Für die Kontrolle bewilligter Terrainveränderungen sind die Gemeinden via Baupolizei zuständig. Die Bauverwaltungen sollen daher verstärkt in die Pflicht genommen und gleichzeitig fachlich unterstützt werden. Die Kontrolle des Ausmasses und des korrekten Bodenaufbaus kommen dabei besondere Bedeutung zu, da nachträgliche Korrekturen meist sehr aufwändig sind.

S. 297: Altlastensanierung von Schiessanlagen:

Der Bundesrat hat im Dezember 2022 eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes an die eidgenössischen Räte überwiesen. Diese beinhaltet auch die Umsetzung der Motion Salzmann mit tendenziell höheren Beiträgen des Bundes zu Gunsten von Kanton und Gemeinden. Die Beratungen beginnen voraussichtlich in der Sommersession. Mit einer Inkraftsetzung wird nicht vor 2024 zu rechnen.

6610-6620 Forstamt

Mit dem Revierbeitrag an die Forstreviere finanzieren der Kanton und die Politischen Gemeinden den Revierförster im Durchschnitt zu $\frac{3}{4}$ (Abgeltung von gemeinwirtschaftli-

10/10

chen Leistungen). Damit erhält der Waldeigentümer eine kostengünstige Fachberatung durch den Revierförster. Für ausgewählte forstliche Massnahmen können dem Waldeigentümer Beiträge (Finanzhilfen oder Abgeltungen) entrichtet werden. Dazu gehören namentlich die Jungwaldpflege, aber auch Pflegemassnahmen im Schutzwald oder Massnahmen im Bereich Waldbiodiversität. In den letzten Jahren wurden zusätzlich namhafte Beiträge an die Wiederbewaldung von Schadenflächen (Sturm, Borkenkäfer) geleistet, um Anreize für einen klimaangepassten Wald zu setzen. Kürzlich wurden Beitragsinstrumente in Kraft gesetzt, um die Massnahmen gemäss Motion von Ständerat Daniel Fässler (Nr. 20.3745) mit Beiträgen zu unterstützen. Grundsätzlich gilt für den Wald keine Bewirtschaftungspflicht und Beiträge sind an Massnahmen gebunden. Zudem sind die Privatwaldeigentümer eine Gruppe mit sehr heterogenen Zielen für ihren Wald.

Matzingen, 26. Juni 2023

Der Subkommissionspräsident:
Christian Koch, Matzingen